Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 2068.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840., betreffend den Kostenansatz bei Volljährigkeitserklärungen, Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt und bei Legitimationen unehelicher Kinder.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember v. J. bestimme Ich hierdurch:

I. daß die in der Allgemeinen Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien am 23. August 1815. Abschnitt V. No. 89. bei Volljährigkeitserklärungen vorgeschriebenen Gebührensätze und Prozentgelder nicht weiter erhoben werden sollen. Statt derselben haben die Obergerichte vom 1. Januar 1840. ab, sowohl für die im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 713—717. erwähnten verschiedenen Fälle der Volljährigkeitserklärung, als auch für die Th. II. Tit. 2. §. 214. seq. eben daselbst gedachte Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, folgende Gebühren in Ansatz zu bringen:

a) für die bei einem Obergerichte erfolgte Volljährigkeitserklärung und deren Bekanntmachungen außer den Stempeln überhaupt nach dem Stande und Vermögen des zu Majorennisirenden 5 bis 10 Rthlr., und

b) für die etwa abgehaltenen Termine die in der Allgemeinen Gebührentaxe, Abschnitt V. No. 85. vorgeschriebenen Terminsgebühren.

Auf die bereits vor dem 1. Januar 1840. festgesetzten Gebühren findet diese Bestimmung keine Anwendung, vielmehr sind dieselben der Festsetzung gemäß von den Partheien einzuziehen.

II. daß vom 1. Januar 1840. ab in sämmtlichen Provinzen mit Einschluß der Rheinprovinz an Taxgebühren für die Legitimationen unehelicher nicht adliger Kinder, deren Patente von dem Justizminister ausgefertigt und vollzogen werden, außer den Stempeln, je nach dem Stande und Vermögen des Vaters 5 bis 10 Rthlr. Kourant erhoben werden sollen.

Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1840.)

(No. 2069.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1840., die Ergänzung der Stempeltarif-Position „Vergleiche", und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. setze Ich zur Ergänzung der Stempeltarif-Position „Vergleiche" und zur näheren Bestimmung der Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, Nachstehendes fest:

1) Schriftliche, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen sind der Stempelsteuer nach der Vorschrift, die in der Stempeltarif-Position „Vergleiche" für schriftliche außergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen.

2) Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein:

a) Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches blos mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, in sofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden.

b) Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen seyn würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird 2c., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- 2c. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempel-

pflich-

pflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden.

3) In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch in Anwendung der unter 2. litt. a. und b. dieses Erlasses getroffenen Bestimmungen ein höherer Stempel eintreten, als nach dem dritten Absatze der Stempeltarif-Position „Prozeß" erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden.

4) Die Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz durch die Verordnung vom 17. August 1835. und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, beschränkt sich auf die nach dem dritten Absatze der Stempeltarif-Position „Prozesse" zu entrichtenden Stempel und darf nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den unter 2. litt. a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertrags-Stempel begründet seyn würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. Januar 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 2070.) Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen. Vom 15. Februar 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

I. Familien-Fideikommisse.

Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familien-Fideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommiß-Stiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen zulässig sind (§. 15.), ein Familienschluß erforderlich.

§. 2.

Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideikommiß-Richter (§. 29. Tit. 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) zu.

§. 3.

Bei der Errichtung eines Familienschlusses (Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwarter zuzuziehen.

§. 4.

Der Fideikommiß-Besitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniß der Anwarter einzureichen.

§. 5.

Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1) diejenigen Anwarter, welche ihr Sukzessionsrecht entweder dadurch, daß sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, und
2) alle die, welche von dem Fideikommiß-Besitzer und denjenigen Anwartern, die sich in dem Termin zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigte anerkannt werden; dieses Anerkenntniß macht andere Nachweise entbehrlich.

§. 6.

Tritt außerdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß, wenn er auch später

später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7.

Der Fideikommißrichter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideikommiß-Berechtigte vorhanden sind.

§. 8.

Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben erledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideikommiß-Besitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9.

Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind

1) alle unbekannte, und
2) die zwar ihrer Person nach, es sey aus dem Hypothekenbuche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10.

Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Rthlr. an Werth, oder, wenn dieser sich in Gelde nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:

1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle,
und
2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth, auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11.

Nach Ablauf des Termins (§§. 9. und 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12.

Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. Tit. 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vormundschaftsgerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideikommiß-Besitzer befugt seyn, darauf anzutragen, daß Einem Vormundschaftsgerichte ausschließlich die Bestallung Eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vormundschaftsgerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlene statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13.

Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt seyn, bei dem Fideikommißrichter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

> daß, wenn er dem Familienschlusse nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt, und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14.

Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3. bis 13. vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und in Unserer Order vom 5. September 1835. bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präklusions-Erkenntnisses (§. 11.) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15.

Eines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:

1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;
2) wenn Verfügungen über das Fideikommiß in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
3) zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in so weit als diese letzteren in der nämlichen Feldmark,

mark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark gelegen sind;

4) zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1. bemerkten Grenzen liegenden Grundstücke, insofern dergleichen wirklich erworben und dem Fideikommisse einverleibt werden;

5) zur Ausleihung und Einziehung von Fideikommiß-Kapitalien; zur Uebertragung von Fideikommiß-Kapitalien, imgleichen von Fideikommiß-Stämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideikommisses haben, auf andere Güter; zur Anlegung von Fideikommiß-Kapitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideikommisse erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelder eines subhastirten Fideikommißgutes zu Fideikommiß.

§. 16.

In allen diesen Fällen (§. 15.) genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87. u. f. Tit. 4. Theil II des Allgemeinen Landrechts bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. No. 1.) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Bewenden.

§. 17.

Giebt ein nach §. 16. zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt mit der nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das im §. 13. verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18.

Wenn in den Fällen des §. 15. No. 1., 2. und 5. die Anwarter widersprechen, und die Entscheidung nicht einer besonderen Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter über die Frage zu entscheiden:

ob die beabsichtigte Maßregel zweckmäßig sey und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne.

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren Einen zu wählen, der Fideikommiß-Richter aber hat den Obmann zu bestallen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedrichters, so fällt dieselbe dem Fideikommiß-Richter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 2. §§. 167. u. ff. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 19.

Das in den §§. 17. und 18. vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideikommisses (§§. 80.

(§§. 80. u. f. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden;

ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 85. vorhanden sey; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückzahlung zu bewirken sey.

§. 20.

II. Familien-Stiftungen.

Die in den §§. 1. bis 14. enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der Deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsakten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller übrigen genügt deren namentlicher Aufruf in der Ediktalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8. erwähnte Versicherung an Eides Statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (§. 38. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts) abgegeben wird.

§. 21.

III. Lehne.

In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne, die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen die in dem gegenwärtigen Gesetze §§. 2 bis 14. gegebenen Vorschriften dabei ebenfalls zur Anwendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideikommiß-Richters. Auch soll bei Lehnen, zu den im §. 15. No. 2 bis 5. dieses Gesetzes erwähnten Verfügungen, die Beobachtung der in den §§. 16. 17 und 18. gegebenen Vorschriften zur Gültigkeit der Verfügung für sämmtliche Lehnberechtigte genügen; gewähren aber die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 18. Abschnitt 1. für einzelne Fälle größere Erleichterungen, so hat es dabei sein Bewenden. In wie fern die Einwilligung des Lehnsherrn beigebracht werden muß, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Ist bei der von Uns Allerhöchstselbst ertheilten Bestätigung einer neu errichteten Familien- oder Fideikommiß-Stiftung die Zulässigkeit der Abänderung oder Aufhebung derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch für die Folge sein Bewenden.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse.

§. 24.

Alle diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der späteren allgemeinen Gesetze, sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht

zur

zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungs-Urkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2071.) Gesetz, die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz betreffend. Vom 15. Februar 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Sämmtliche in Unserem Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen

über die Errichtung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen, und

über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideikommissarischer Substitutionen,

namentlich die pragmatische Sanktion vom 18. November 1706. und die Deklarationen vom 25. Februar 1697. und 22. August 1704., werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den, dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2.

Die Vorschrift der pragmatischen Sanktion vom 30. März 1724., wegen der zur Verschuldung eines Fideikommisses erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, soll auf die in Unserem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 4. §. 80 u. f. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideikommisses belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideikommisses in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maßgabe des unter

unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3.

In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verfügungen über Familienfideikommisse und Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluß gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2072.) Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 19. Februar 1840.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der von der Königlich Preußischen mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Konvention vom 23. Februar 1819. namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, und insbesondere auch an den Bestimmungen des §. 8. derselben etwas ändern zu wollen, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staats-Angehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staat, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienst, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respektiven Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

 Die

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 19. Februar 1840.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Februar 1840.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.